



Insolvenzplan im Eigenverwaltungsverfahren über das Vermögen der GERRY WEBER International AG steht zur Abstimmung

In den Insolvenzverfahren Eigenverwaltung über das Vermögen der GERRY WEBER International AG (GWI) sowie der GERRY WEBER Retail GmbH & Co. KG (GWR) sind die von den Gesellschaften eingereichten Insolvenzpläne vom Amtsgericht Bielefeld zur Einsichtnahme durch die Gläubiger niedergelegt worden. Dies bedeutet, dass der jeweilige Insolvenzplan nach abgeschlossener Vorprüfung durch das Gericht jetzt von den Verfahrensbeteiligten eingesehen werden kann. Nach entsprechend bejahend verlaufener Vorprüfung durch das Gericht hat dieses einen Erörterungs- und Abstimmungstermin über die Insolvenzpläne auf den 18.09.2019 anberaumt.

Der Insolvenzplan der GWI bildet die Grundlage für die finanzielle Sanierung der GERRY WEBER Gruppe. Er beruht auf der Investmentvereinbarung, den die GWI am 15.07.2019 mit Zustimmung des Sachwalters, Herrn Rechtsanwalt Stefan Meyer von der Pluta Rechtsanwalt GmbH, mit von Robus Capital Management Whitebox Advisors LLP verwalteten Fonds geschlossen hat.

Der vorgelegte Insolvenzplan enthält breitgefächerte Optionen, um den zahlreichen und vielfältigen Bedürfnissen der im Verfahren beteiligten Gläubiger der Gesellschaften zu entsprechen.



Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen eine weitere Ausgabe unseres Mandantenforums zu überlassen.

Der nebenstehende Artikel von Herrn Rechtsanwalt Robert M. Gillmann (Fachanwalt für Insolvenzrecht) befasst sich mit dem Thema **„Insolvenzplan im Eigenverwaltungsverfahren über das Vermögen der GERRY WEBER International AG steht zur Abstimmung“**.

Für Fragen, sowie eine ausführliche Beratung stehe ich Ihnen gerne mit dem gesamten Team zur Verfügung.

Ihr

Dr. Erik Silcher
Rechtsanwalt (CEO)
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

"Ich bin überzeugt, dass dieser kreative und maßgeschneiderte Insolvenzplan den konkreten, durchaus differierenden Gläubigerinteressen von GERRY WEBER in optimaler Weise gerecht wird", sagte der Sachwalter Stefan Meyer in einer offiziellen Mitteilung.

Für einen Teil der Gläubiger sei nach dem eingereichten Insolvenzplan gar eine Quote von mehr als 50 % möglich. Wie viel am Ende tatsächlich herauskommt, hängt auch davon ab, was das Unternehmen aus Halle in Westfalen für das zum Verkauf stehende riesige Logistikzentrum „Ravenna-Park" und für die restlichen 12 % an Anteilen an der ehemaligen Tochter Hallhuber erzielt. Zudem kommt es darauf an, wie sich die Geschäftsentwicklung der GERRY WEBER Gruppe in den nächsten Jahren abspielt. Die bisherigen Aktionäre, dabei allen voran die Familie der Firmengründer, gehen aber auf jeden Fall leer aus.

Insgesamt sind Insolvenzforderungen in Höhe von Euro 261.000.000 zur Tabelle festgestellt worden. "Mit der Annahme der Insolvenzpläne wäre der Durchbruch für eine nachhaltige Sanierung von GERRY WEBER geschafft", erklärte der Sachwalter Stefan Meyer. Bei Zustimmung zu den Insolvenzplänen könne das Unternehmen dann bis Ende des Jahres aus dem Insolvenzverfahren auch wieder entlassen werden.

Zur Vorgeschichte: Der bekannte Mode-Hersteller GERRY WEBER International AG hatte einen Antrag auf Anordnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt. Ziel war es, die Muttergesellschaft zu sanieren. Für Brancheneingeweihte kam das mitnichten aus heiterem Himmel; denn die deutsche Bekleidungsbranche hat es derzeit schwer und auch und gerade GERRY WEBER kämpft nicht erst seit gestern um's nackte Überleben. Während es im Jahr 2014 nach fünf erfolgreichen Jahren für den Konzern noch sehr rosig aussah - er übernahm das Münchener Modeunternehmen Hallhuber im Dezember und plante einen zweiten Versuch im Herrenmodegeschäft - verdarb das warme Wetter GERRY WEBER auch vor vier Jahren das Geschäftsjahr mit einem Jahresumsatz, der mit 852.000.000 Euro Jahresumsatz stabil blieb, statt um 50.000.000 Euro auf 900.000.000 Euro zu steigen, wie zuvor prognostiziert.



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

Der im Dezember des Jahres 2018 angekündigte operative Verlust von 148.000.000 Euro (bei Erlösen von 880.000.000 Euro) wurde Mitte Januar dieses Jahres korrigiert und auf einen operativen Fehlbetrag von 192.000.000 Euro festgesetzt. Gut 10 Tage später dann die Mitteilung, dass die GERRY WEBER International AG ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung beantragt hat. Inzwischen ist die Zahl der Mitarbeiter weiter geschrumpft, deren Löhne und Gehälter jedoch über das Insolvenzgeld abgesichert worden.

Die Gläubiger werden in sechs verschiedene Gruppen aufgeteilt. Die Aktionäre der GERRY WEBER International AG bilden eine eigene Gruppe und können über den Insolvenzplan abstimmen.

Den unterschiedlichen Interessenlagen der Gläubiger soll durch differenzierte Angebote Rechnung getragen werden. Die Höhe der jeweiligen Insolvenzquote setzt sich - je nach Gruppe unterschiedlich - aus verschiedenen Bausteinen zusammen. Die Gläubiger können dabei zwischen verschiedenen Optionen eine Auswahl treffen, Teile ihrer Forderungen beglichen zu erhalten. Denn die Höhe der Insolvenzquote setzt sich flexibel aus verschiedenen Bausteinen zusammen. Beispielsweise gehören dazu eine Bar-Quote von 12 %, zusätzliche Mittel aus künftigen Veräußerungen wie das Logistikzentrum Ravenna-Park sowie eine Restbeteiligung an Hallhuber, oder ein Bezug von Finanzinstrumenten wie Anleihen und Wandelschuldverschreibungen.

Der Anteil, den die Gläubiger aus der Insolvenzmasse bekommen, hängt auch von der Gruppe ab, zu der sie gehören: Gläubiger mit Forderungen bis 2.500,00 Euro wie etwa Arbeitnehmer der Gesellschaft erhalten eine erhöhte feste Bar-Quote von 27,0 % sowie zusätzliche Quoten, die bis zu einer Gesamtgute von fast 50 Prozent für diese Gläubigergruppe reichen können. Diese bekommen sodann keine Finanzbeteiligungen. Gläubiger mit Forderungen von mehr als 2.500,00 Euro können neben der Bar-Quote auch Wertpapiere in Form von festverzinslichen Anleihen erhalten. Groß-Gläubiger mit Forderung von mehr als 333.333,00 Euro bekommen auch Wandelschuldverschreibungen angeboten, die sich nach einer erfolgreichen



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

Restrukturierung in Aktien umwandelt können. Die Umwandlung dieser Papiere in Aktien sei nach vier Jahren möglich, sagte ein Sprecher des Unternehmens.

Gläubiger, die frühzeitigere Quotenzahlungen wählen, erhalten niedrigere Befriedigungsquoten als diejenigen, die ihre Forderungen länger im Unternehmen belassen.

In Summe reichen die möglichen Befriedigungsquoten von rund 32 bis zu mehr als 50 % der jeweiligen Forderung.

Für die Alt-Aktionäre der GWI ist aus insolvenzrechtlichen Gründen keine Quotenbefriedigung möglich. Bei deren Forderung handelt es sich um so genannte nachrangige Insolvenzforderungen, die lediglich im Falle einer 100-%-Befriedigung der einfachen Insolvenzforderungen bedient werden könnten.

Wie angekündigt übernehmen die Finanzinvestoren Robus und Whitebox Capital Management Advisors LLP das Ruder bei Gerry Weber. Robus und Whitebox haben sich verpflichtet, bis zu 49,2 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, die der Finanzierung der Insolvenzquoten in beiden Insolvenzplänen und der Betriebsmittelfinanzierung der GERRY WEBER Gruppe dienen.

Zur Herstellung einer wieder soliden Kapitalbasis ist die Herabsetzung des Grundkapitals der GWI von derzeit Euro 45.895.960,00 auf 8.733,00 (sanierender Kapitalschnitt) sowie eine anschließende Kapitalerhöhung auf 1.025.000,00 vorgesehen. Die neuen Aktien sollen vollständig von den von Robus und Whitebox verwalteten Fonds gezeichnet werden. Auch die nach dem Kapitalschnitt verbleibenden Alt-Aktien werden an die Fonds übertragen, die damit im ersten Schritt alleiniger Eigentümer der GWI werden. Auf basisbedingter Kapitalerhöhungsmaßnahmen im Insolvenzplan sollen zu einem späteren Zeitpunkt auch jene Gläubiger der GWI, die Wandelschuldverschreibungen gewählt haben, bis zu max. 70 % das Management der GERRY WEBER Gruppe bis zu max. 10 % am Aktienkapital beteiligt werden.



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

Mit dem nun beschlossenen Konzept ist die Ära GERRY WEBERs als traditionelles Familienunternehmen endgültig beendet. Bis zuletzt hatte es im Markt Gerüchte darüber gegeben, die Alteigentümer könnten versuchen, das Unternehmen selbst wieder zu übernehmen. Allerdings zählte den Beteiligten zufolge die Familie Weber gegen Ende des Investorenprozesses nicht mehr zu den Interessenten. Zuletzt seien die Konzepte von drei Interessenten diskutiert worden, wobei das Konzept von Robus und Whitebox im 10-köpfigen Gläubigerausschuss eine einstimmige Zustimmung erfahren habe.

Ziel ist es nun, die Insolvenzverfahren im „Spätherbst dieses Jahres erfolgreich zu beenden“, heißt es einer Mitteilung des Unternehmens.

Die Bestätigung des Insolvenzplans der GWI steht unter dem Vorbehalt marktüblicher Bedingungen wie etwa kartellrechtlicher und steuerlicher Freigaben sowie der Annahme des separaten Insolvenzplans für die Tochtergesellschaft GWR durch deren Gläubiger. Ziel ist, beide Insolvenzverfahren spätestens zum Jahresende 2019 zu beenden.

Erste Erfolge der bisherigen Bemühungen zur Restrukturierung sind den Unternehmensverantwortlichen zufolge erkennbar: So ist der Wertschöpfungsprozess verbessert worden und die Produkte werden nun konsequenter auf die Zielgruppe zugeschnitten. Dies zeige bereits „positive Resultate in Umsatz und Ertrag“, die jedoch nicht näher beziffert wurden. Der Sachwalter, Rechtsanwalt Stefan Meyer von der Kanzlei Pluta Rechtsanwälte sagte, es habe sich das Angebot durchgesetzt, dass „nicht nur mit Blick auf die Gläubigerbefriedigung, sondern auch hinsichtlich der Transaktionsschnelligkeit und-sicherheit die beste Option darstellt“.

Durch die 2012 in Kraft getretene Reform des Insolvenzrechts (ESUG) sollte die Eigenverwaltung als Sanierungsinstrument gestärkt werden. Als Sanierungsinstrument ist die Insolvenz in Eigenverwaltung allein jedoch nicht geeignet. Sie hat zwar die Vorzüge gegenüber einem Regelinsolvenzverfahren, insbesondere dass die Verfügungs-



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

und Verwaltungsbefugnis nicht auf den Insolvenzverwalter übergeht, sondern bei der Geschäftsleitung des Unternehmens verbleibt. Aber auch bei der Eigenverwaltung sind die Ziele des Insolvenzverfahrens über § 1 S. 1 InsO definiert. Dieser legt fest:

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung, insbesondere zum Erhalt des Unternehmens, getroffen wird.

Der Insolvenzplan kann somit sowohl im Regelinsolvenzverfahren als auch im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung zur Fortführung des Unternehmens beitragen. Eine Sanierung des Unternehmens allein durch ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung ohne Insolvenzplan ist jedoch nicht möglich. Es damit auch im Eigenverwaltungsverfahren unbedingt erforderlich, einen Insolvenzplan zu implementieren.

Die Möglichkeit, von dem Sanierungsinstrument Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung i.V.m. einem Insolvenzplan Gebrauch zu machen, haben Unternehmen, die sich bereits in einer Liquiditätskrise (im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit) befinden oder insolvenzreif (zahlungsunfähig oder/und überschuldet) sind.

Durch das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung i.V. m. einem Insolvenzplan wird insbesondere die Liquiditätskrise überwunden, da mit der Bestätigung des Insolvenzplans die Gläubiger sich verpflichten, auf einen meist erheblichen Teil ihrer Forderung zu verzichten und im Laufe des Insolvenzverfahrens, insbesondere im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren nach § 270 a InsO Liquidität eingespart werden kann. Die Liquiditätseinsparungen erfolgen einmal durch die Einsparung von Löhnen und Gehältern im Zeitraum der Insolvenzgeldvorfinanzierung, sowie im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren nach § 270 a InsO der Einsparung von Umsatzsteuer. Des Weiteren ist es im eröffneten Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung für das Unternehmen möglich, sich leichter von Arbeitnehmern auf Basis der §§ 113 ff. InsO und sonstiger Verträge durch § 103 ff. InsO zu trennen. Die eingesparte Liquidität kann so für



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

die Fortführung des Unternehmens und die sonstigen Sanierungsmaßnahmen genutzt werden.

Durch Einführung des § 225 a InsO können Anteile an dem schuldnerischen Unternehmen im Rahmen des Insolvenzplans übertragen werden oder durch einen Debt-Equity-Swap eine Kapitalerhöhung herbeigeführt werden und dies gegen bzw. ohne Willen der Anteilseigner.

Beim Debt-Equity-Swap können Gläubiger ihre Forderung in Gesellschaftsanteile umwandeln und so Selbstanteilseigner des schuldnerischen Unternehmens werden. Diese Form der Gesellschaftsrestrukturierung hat den weiteren positiven Effekt, dass die Gläubiger, die nach dem Insolvenzverfahren Mitgesellschafter des schuldnerischen Unternehmens sind, die Sanierung auch nach dem Insolvenzverfahren weiter unterstützen, da sie nun ein größeres Eigeninteresse daran haben, als wenn sie lediglich eine Barquote erhalten.

Robert M. Gillmann

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Insolvenzrecht
senior consultant

M \ S \ L Dr. Silcher Rechtsanwälte



Besuchen Sie unsere Veranstaltungen

19. September 2019	Stuttgart	Insolvenz in Eigenverwaltung
24. September 2019	Ludwigsburg	Rechtliche und steuerliche Risiken für Geschäftsführer
23. Oktober 2019	Frankfurt	Insolvenz in Eigenverwaltung
07. November 2019	Freiburg	Geschäftsführerhaftung Update